



## **Satzung des Vereins „Laufpark Stechlin“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.02.2012 im Gast- und Logierhaus Seelig in Stechlin, OT Dollgow, gibt sich der Verein folgende Satzung:

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Laufpark Stechlin e.V. - im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stechlin-OT Dollgow, Dorfstraße 16 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports. Dazu gehört insbesondere die jährliche Vorbereitung und Durchführung von Sportveranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen, Verbänden, Sponsoren, privaten und öffentlichen Förderern des Sports für Jedermann. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern und anderen Interessenten die Teilnahme an solchen Breitensportlichen Veranstaltungen und organisiert regelmäßige Lauftreffs.
2. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, den gleichnamigen Laufpark über die Region hinaus bekannt zu machen. Dies erfolgt insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, einheitliches Auftreten bei Sportveranstaltungen im und außerhalb des Laufparks und die Zusammenarbeit mit Leistungsträgern und Kommunen im Laufparkgebiet.
3. Die Sportler des Vereins setzen sich für die Erhaltung des Streckennetzes des Laufpark Stechlin ein. Sie kontrollieren die Beschilderung und sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit Unterstützung der Kommunen für die Instandsetzung und Unterhaltung.
4. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben sollen Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen, die der Verein erzielt, eingesetzt werden.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Zugehörigkeit zu Spitzenverbänden**

Der Verein wird Mitglied im Kreissportbundes Oberhavel. Über weitere Mitgliedschaften in Spitzenverbänden auf Kreis- und Landesebene entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Anerkennung der Beitragsordnung. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ablehnungsgründe müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung legt den jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrag durch Beschluss fest.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von einem Mitglied geleitet, das durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme beraten der Jahresberichte
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages

- e) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.
  - g) Mitgliedschaften in Spitzenverbänden auf Kreis- und Landesebene, die nicht durch diese Satzung festgelegt sind.
  - h) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Geschäftsjahr. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes (bei Neuwahlen)
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern (bei Neuwahl)
  - f) Festsetzung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr
  - g) Beschlussfassung über Anträge
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zwei Vertreter des Vereins vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand tagt so oft, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens vierteljährlich.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, mit einfacher Mehrheit gefasst und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Durch die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes zu wählen. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Hier ist der Schwerpunkt auf die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Verwendung der Mittel des Vereins. Die Kassenprüfer informieren die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

## **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an das Amt Gransee und Gemeinden, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 17. Februar 2012 in Stechlin, OT Dollgow beschlossen.